

Aufbewahrungsfristen nach neuem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

ab dem 01.01.2019



| | nach alter RöV | Nach neuem StrlSchG und StrlSchV |
|--|---|---|
| Röntgenunterlagen Abnahmeprüfung | § 16 Abs. 4 RöV, Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung | § 117 StrlSchV Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung oder Abmeldung des Gerätes |
| Sachverständigenprüfung | § 4 Abs. 2, § 18 Abs. 1 RöV, 5 Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung | § 88 StrlSchV Unterlagen sind fünf Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung aufzubewahren |
| Konstanzprüfung und deren Aufzeichnungen | § 16 Abs. 3 und 4 RöV, 2 Jahre nach Abschluss der Aufzeichnung | § 117 StrlSchV fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung sind die Röntgenbilder mit den Aufzeichnungen aufzubewahren |
| Jährliche Unterweisung | § 36 Abs. 4 RöV, § 38 StrlSchV | § 63 StrlSchV Inhalt und Zeitpunkt sind aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren |
| Röntgenaufzeichnungen, Befundunterlagen | § 28 Abs. 3 RöV, Aufzeichnungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufzubewahren | § 85 StrlSchG Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten sind bei volljährigen Personen für eine Dauer von 10 Jahren und bei minderjährigen Personen bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahr aufzubewahren |